

entschieden werden kann. Eine direkte Weiterleitung von einem gesellschaftlichen Organ an das andere ist unzulässig.

Dieser Einspruch gegen die Übergabeentscheidung darf nicht mit dem Einspruch gegen die Entscheidung des gesellschaftlichen Organs verwechselt werden (vgl. §§ 276, 277).

3. Einlegung des Einspruchs: Das Recht zum Einspruch steht dem betreffenden Organ der Rechtspflege zu (Abs. 1 sowie § 196). Dieses Organ, und nicht der Vorsitzende der Konflikt- oder Schiedskommission allein, hat das Recht zum Einspruch. Der Einspruch ist **schriftlich und begründet bei dem übergebenden Rechtspflegeorgan** einzulegen. Er soll in der Regel bei der Vorberatung der Konflikt- oder Schiedskommission über diese Sache beschlossen werden, um unnötigen Aufwand, den eine öffentliche Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission notwendigerweise mit sich bringt, zu vermeiden. Stellt sich erst während der Beratung heraus, daß die Voraussetzungen für den Einspruch vorhanden sind, weil neue Gesichtspunkte auftauchen, kann er noch zu diesem Zeitpunkt, d. h. spätestens bis zur Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission in der Sache selbst, erfolgen.

4. Entscheidung über den Einspruch: Die Entscheidung über den Einspruch (Abs. 2) erfolgt durch das übergebende Organ der Strafrechtspflege. Es handelt sich um eine Überprüfung der eigenen Entscheidung durch das übergebende Organ. Diese Überprüfung hat, sofern das Gericht zuständig ist, unter Mitwirkung von Schöffen zu erfolgen. Im Ergebnis der Überprüfung ist, wenn

- sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe doch vorliegen, die Übergabeentscheidung zu bestätigen und das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege nunmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden,
- sich herausstellt, daß die Übergabevoraussetzungen nicht vorliegen, die Übergabeentscheidung aufzuheben und eine dem entsprechenden Stadium des Verfahrens gemäß Entscheidung, wie Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 98, Übergabe an den Staatsanwalt gemäß § 146, Anklageerhebung gemäß § 154 oder Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens gemäß § 193 zu treffen.

5. Rückgabe: Unabhängig von der Einspruchsregelung wird die Möglichkeit der Rückgabe der Sache an das übergebende Organ durch die Konflikt- oder Schiedskommission geschaffen (Abs. 3). Diese Möglichkeit unterscheidet sich von der Einspruchsregelung dadurch, daß sich erst in der Beratung, d. h. durch das Nichterscheinen des Täters, die Ungeeignetheit des Verfahrens der Konflikt- oder Schiedskommission herausstellt. In diesem Falle hat das übergebende Organ seine Übergabeentscheidung aufzuheben und eine andere dem Stadium des Verfahrens entsprechende Entscheidung zu treffen.

6. Verfehlung: Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Fälle, in denen eine Sache als Verfehlung durch die Organe der Straf-